

Unabhängig davon:

Einer Herausgabe von Daten stehen § 10 Satz 1 Nr. 2 IZG-SH und die aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG folgende Wissenschaftsfreiheit entgegen:

Nach § 10 Satz 1 Nr. 2 IZG-SH ist ein Antrag auf Auskunft abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden, und das schutzwürdige private Interesse an der Geheimhaltung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe überwiegt, es sei denn, die jeweils Betroffenen haben zugestimmt. Den an der Studiendurchführung beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern steht an den erhobenen Daten und den sich hieraus ergebenden Studienergebnissen, jedenfalls an den Publikationen der Ergebnisse, Rechte aus §§ 13 ff. des Urheberrechtsgesetzes zu. Die daraus folgenden Interessen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler würden verletzt, wenn das UKSH Studiendaten an den Petenten herausgeben würde.

Nach dem Verständnis des UKSH steht einer Auskunft über die Studiendaten auch Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG entgegen. Im IZG-SH ist – anders als beispielsweise in den Informationsfreiheitsgesetzen beispielsweise in Nordrhein-Westfalen oder Baden-Württemberg – kein Ausnahmetatbestand für den Bereich der Forschung durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen eingestellt. Richtigerweise ist nach unserer Überzeugung Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG im Rahmen der Anwendung des IZG-SH zu beachten.

Es kann dabei offenbleiben, ob sich die Forschungsfreiheit insofern als verfassungsimmanente Schranke für die Informationsfreiheit auswirkt und Informationsansprüche Dritter begrenzt (vgl. Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 25. November 2020 – 3 Bf 183/18 –, juris vgl. 2017, 1265, 1267). Denn der Schutz der Rechte gemäß § 10 IZG-SH umfasst neben dem Urheberrecht und den gewerblichen Schutzrechten jedenfalls auch Tätigkeiten nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG: „Die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG gewährt wissenschaftlich tätigen Personen ein Selbstbestimmungsrecht, aufgrund dessen diese Personen frei darüber entscheiden können, ob und wann sie welches Forschungsmaterial an Dritte herausgeben oder veröffentlichen wollen.“ (vgl. VG Braunschweig, Urteil vom 26. Juni 2013 – 5 A 33/11 –, juris).